

Universalversammlung

WENIG AKTIONÄRE: WENIG SCHNELLE BESCHLÜSSE

XAVIER BAUMBERGERI

Eine Universalversammlung ist schnell einberufen, spart einige Formalien und hat dieselben Kompetenzen wie eine Generalversammlung. Zentrale Voraussetzung: Alle Aktien sind vertreten und kein Aktionär erhebt Widerspruch gegen die Versammlung oder einzelne Traktanden.

Die Durchführung der Generalversammlung in Form einer Universalversammlung erlaubt es den Aktionären, kurzfristig und ohne Einhaltung der Formvorschriften betreffend Einladung und Traktandierung eine beschlussfähige Generalversammlung durchzuführen.

Einzige, dafür umso wichtigere Voraussetzung ist, dass sämtliche Aktien an der Generalversammlung vertreten sind und kein Aktionär gegen die Versammlung oder gegen einzelne Traktanden Widerspruch erhebt. In der Praxis kommt deshalb die Durchführung einer Universalversammlung nur bei Gesellschaften mit einigen wenigen Aktionären in Frage.

Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung kann in der Form einer Universalversammlung abgehalten werden.

Von der Möglichkeit der Universalversammlung machen zu Recht viele kleinere Aktiengesellschaften und vor allem auch Einpersonenaktiengesellschaften Gebrauch. Die Universalversammlung weist klare Vorteile, aber auch einen gewichtigen Nachteil auf.

SOFORT HANDELN

•Nicht notwendig ist die Einberufung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der von den Statuten vorgeschriebenen Form (Art. 700 Abs. 1 OR). Die Aktionäre können theoretisch während einer Sitzung beschliessen, eine Universalversammlung durchzuführen, und die der Generalversammlung vorbehaltenen Beschlüsse treffen.

•Entbehrlich ist die Auflage des Geschäfts- und Revisionsberichts mindestens 20 Tage vor der Versammlung und die entsprechende Mitteilung an die Aktionäre (Art. 696 OR). Bei der Durchführung einer ordentlichen Generalversammlung ist aber das Vorliegen des Revisionsberichts gemäss Art. 729c OR erforderlich.

FLEXIBEL AGIEREN

•Die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates (und der Aktionäre) müssen nicht bereits im Vorfeld bekanntgegeben werden (Art. 700 Abs. 2 OR). Es können jederzeit neue Gegenstände traktandiert und darüber beschlossen werden.

FORMALIEN SPAREN

•Auch zusätzliche in den Statuten vorgesehene Einberufungs- und Traktandierungsformalitäten entfallen.

VETORECHT

Sämtliche Aktionäre müssen anwesend oder zumindest rechtsgültig vertreten sein. Jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin verfügt faktisch über ein Vetorecht. Durch das Verlassen der Versammlung oder Widerspruchs kann jeder Aktionär die weitere Beschlussfassung verunmöglichen. Und auch dann, wenn er beispielsweise bloss eine Aktie vertritt und sämtliche anderen Aktionäre die Durchführung der Versammlung wünschen oder den Entscheid über ein Traktandum als notwendig erachten. Die Universalversammlung eignet sich deshalb nicht zur Beschlussfassung über Fragen, die unter Umständen bei

einzelnen Aktionären auf fundamentale Opposition stossen. Sie ist nicht empfehlenswert, falls das Aktionariat ernsthaft zerstritten und mit Stör- oder Verzögerungsmanövern zu rechnen ist.

Auch wenn die Formvorschriften betreffend Einberufung und Traktandierung nicht zu berücksichtigen sind, bleiben einige (formelle) Klippen zu umschiffen und können sich anlässlich der Durchführung der Universalversammlung verschiedene Fragen stellen.

NICHTIGKEIT

Damit die Universalversammlung gültig beschliessen kann, müssen alle Aktionäre an der Generalversammlung anwesend bzw. müssen sämtliche Aktien zumindest rechtmässig vertreten sein. Zudem darf kein Aktionär Widerspruch zur Versammlung resp. zum Traktandum erklärt haben, über welches abgestimmt werden soll. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Generalversammlungsbeschlüsse nichtig. Das heisst, Aktionäre wie auch Dritte können sich jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, auf deren Ungültigkeit berufen. Selbst derjenige Aktionär, welcher an der Universalversammlung vertreten war und dem Beschluss zugestimmt hat, kann sich grundsätzlich auf die Nichtigkeit berufen.

WIDERSPRUCH

Die Einberufungsformalitäten dienen den Aktionären in erster Linie dazu, sich angemessen auf die Generalversammlung vorzubereiten. Die Aktionäre sollen davor geschützt werden, durch unerwartete Traktanden oder Berichte über den Geschäftsgang überrumpelt und zu unbedachten Entscheiden verleitet zu werden. Diesem Schutzgedanken wird auch bei der Universalversammlung Rechnung getragen, indem es jedem Aktionär frei steht, die Versammlung zu verlassen oder Widerspruch zu erheben.

Währenddem das Nichterscheinen oder das Verlassen der Universalversammlung leicht festzustellen ist und deshalb in der Regel nicht Anlass zu Diskussionen gibt, sind einige weiterführende Hinweise zum Widerspruch angezeigt.

Der Widerspruch kann sich gegen die Versammlung an sich oder – gemäss herrschender Lehre – auch nur gegen bestimmte Traktanden richten. Nicht zu verwechseln ist der Widerspruch mit der Stimmenthaltung oder Ablehnung im Rahmen der Abstimmung über einen konkreten Antrag.

Widerspruch gegen bereits behandelte Traktanden oder gegen eine durchgeführte Universalversammlung ist nicht möglich. Wird der Widerspruch somit erst im Verlaufe der Versammlung erhoben, bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Beschlüsse gültig. Das gleiche gilt, wenn ein Aktionär die sich im Gang befindliche Universalversammlung verlässt.

Der Widerspruch ist nicht an eine Form gebunden. Er kann somit auch mündlich erklärt werden. Voraussetzung ist aber, dass



IGER FORMALITÄTEN,

der Aktionär diesen klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. Es empfiehlt sich deshalb, eine ausdrückliche Erklärung zuhanden des Protokolls zu geben. Der Widerspruch muss sich insbesondere deutlich von der blossen Stimmenthaltung unterscheiden, welche jederzeit zulässig ist, aber keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit der Universalversammlung hat.

Nicht möglich ist es sodann, Widerspruch gegen einen Antrag zu erheben, welcher im Rahmen eines Traktandums vom Verwaltungsrat oder einem Aktionär gestellt wurde. Über einzelne Anträge zu einem Traktandum muss abgestimmt werden. Der Aktionär kann somit nur Widerspruch gegen die Beschlussfassung über den traktandierten Gegenstand an sich, nicht aber über einen Antrag im Rahmen des Traktandums erheben.

ZWINGENDE VORSCHRIFTEN

Auch im Rahmen der Universalversammlung ist es nicht zulässig, Beschlüsse der Generalversammlung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg zu fällen. Ebenso wenig ist es möglich,

dass abwesende Aktionäre ihre nachträgliche oder vorgängige Zustimmung zu Beschlüssen der Universalversammlung erklären. Möchte ein Aktionär an der Universalversammlung nicht persönlich teilnehmen, hat er deshalb folgendes Vorgehen zu wählen. Der Aktionär bezeichnet im voraus einen anderen Aktionär oder – falls durch die Statuten nicht ausgeschlossen – einen Dritten als seinen Stellvertreter und gibt diesem Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts. Nur auf diese Weise sind seine Aktien an der Versammlung vertreten und die Beschlüsse sind gültig.

Die Universalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit den selben gesetzlichen, allenfalls statutarischen Mehrheiten wie bei einer „gewöhnlichen“ Generalversammlung. Weiter gilt:

- Es ist in jedem Fall ein Protokoll zu führen.
- Werden Beschlüsse getroffen, welche öffentlich beurkundet werden müssen (wie insbesondere Statutenänderungen), ist die Anwesenheit der nach kantonalem Recht zuständigen Urkundsperson erforderlich.

• Ebenfalls notwendig ist die Anwesenheit des Revisors, es sei denn, die Universalversammlung verzichte einstimmig auf dessen Präsenz (Art. 729c OR) oder es handle sich um eine ausserordentliche Generalversammlung, die nicht über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet.

• Sofern Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter oder Depotvertreter als Stimmrechtsvertreter auftreten sollten, sind die Angaben gemäss Art. 689e OR zu machen und im Protokoll festzuhalten.

• Ordentliche Generalversammlungen haben, auch wenn zur Durchführung die Universalversammlung gewählt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden (Art. 699 Abs. 2 OR).

DOPPELVERSAMMLUNG

Eine Doppelversammlung liegt vor, wenn sowohl die Formvorschriften betreffend die Einladung zur Generalversammlung respektiert wurden als auch

sämtliche Aktien vertreten sind. Das Vorliegen einer Doppelversammlung ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

Einerseits kann auch über nicht traktandierte Gegenstände gültig beschlossen werden, andererseits kann ein Aktionär nur gegen nicht formgemäss traktandierte Gegenstände Widerspruch erheben. Über die in der Einladung zur Generalversammlung traktandierten Gegenstände kann somit auch Beschluss gefällt werden, wenn ein Aktionär Widerspruch erhebt oder die Versammlung verlässt.

Damit es nicht ein einziger Aktionär in der Hand hat, den Abbruch der Generalversammlung zu erzwingen, kann es deshalb durchaus Sinn machen, eine formgerechte Einladung zur Generalversammlung mit den bereits bekannten Traktanden zu versenden. Sollten noch weitere Themen auftauchen, welche eine Beschlussfassung erfordern, ist es im Rahmen einer Universalversammlung grundsätzlich immer noch möglich, auch darüber zu entscheiden.



XAVER BAUMBERGER



arbeitet als Rechtsanwalt in der Kanzlei Stiffler & Nater in Zürich. Er ist sowohl beratend als auch prozessierend tätig. Zu seinen bevorzugten Arbeitsgebieten gehören Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Erbrecht sowie öffentliches und privates Baurecht.
xaver.baumberger@stn.ch